



An den Grossen Rat

17.5430.02

WSU/ P175430

Basel, 25. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 24. April 2018

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend „einer Einrichtung eines Unterstützungsfonds für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (Status F) in der Sozialhilfe zur Förderung der Integration“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2018 die nachstehende Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Regierungsrat hat am 17. Oktober 2017 eine Reduktion der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge um 20 Prozent per 1. Januar 2018 beschlossen. Damit die Integration in die Gesellschaft weiterhin gewährleistet werden kann, fordern die Motionäre die Schaffung eines Unterstützungsfonds.

Die beschlossene Reduktion um 20% bei den Ansätzen der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen ist ein Resultat der Umsetzung des Bundesgesetzes, welches tiefere Ansätze bei der Sozialhilfe zwingend vorsieht. Gemäss dem Bericht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt und der Debatte im Grossen Rat vom 15. November 2017, unterliegt die Kürzung der Sozialhilfe keinem beschlossenen Sparziel.

Die Kürzung der Sozialhilfe um 20% ist für die betroffenen Einzelpersonen und Familien sehr schmerzhaft und wird sich negativ auf die Teilnahme an der Gesellschaft auswirken und weitere negative Folgen mit sich bringen. Eine Person wird ab Januar 2018 knapp Fr. 200 weniger im Monat zum Leben zur Verfügung haben. Neben den täglichen Ausgaben für Ernährung, Körperpflege, ÖV wird nichts mehr übrig bleiben. Jede unverhoffte zusätzliche Ausgabe wird zu einer grossen Herausforderung. Eine Zunahme von Schulden durch nicht bezahlte Rechnungen ist zu befürchten. Zudem wird die Integration in die Gesellschaft stark gefährdet und insbesondere Kinder und Jugendliche von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen werden schon von klein an der Armut ausgesetzt und somit ausgegrenzt.

Um die negativen Auswirkungen dieser Sozialhilfe-Kürzung ein wenig aufzufangen wird ein Unterstützungsfonds zur Förderung der Integration errichtet. Dieser Fonds wird gespeist aus den durch die Kürzung der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene eingesparten finanziellen Mitteln und bei der Sozialhilfe Basel-Stadt angelegt. Dieser Fonds hat den Zweck, integrationsfördernde Massnahmen, wie. z.B. Vereinsbeiträge, Musikstunden, Unterstützung bei akuten Notsituationen, Übernahme von nicht vorhersehbaren Rechnungen etc., finanziell zu unterstützen bzw. zu übernehmen. Die zuständigen Mitarbeitenden der Sozialhilfe Basel-Stadt können die entsprechenden finanziellen Mittel beantragen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, die Einrichtung eines Unterstützungsfonds in der Sozialhilfe zur Förderung der Integration für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen innert der nächsten sechs Monate einzurichten.

Oliver Bolliger, Ursula Metzger, Pascal Pfister, Edibe Gölge, Brigitte Hollinger, Aeneas Wanner, Annemarie Pfeifer, Otto Schmid, Beatrice Isler, Beatrice Messerli, Tonja Zürcher, Raphael Fuhrer, Barbara Wegmann, Lea Steinle, Thomas Grossenbacher“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt Folgendes:

- ¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- ² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- ³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch in jenem des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung beziehungsweise mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grosse Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, einen Unterstützungsfonds in der Sozialhilfe zur Förderung der Integration für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer innert der nächsten sechs Monate einzurichten. Dieser Fonds soll aus den durch die Kürzung der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene eingesparten Mitteln gespeist werden und bei der Sozialhilfe Basel-Stadt angelegt sein.

Gemäss Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) regeln die Kantone die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Artikel 80a bis 84 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) für Asylsuchende sind anwendbar. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.

§ 42 Abs. 5 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; SG 610.100) sieht vor, dass die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln ausdrücklich der Grundlage in ei-

nem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss bedarf. Die Bildung des in der Motion geforderten Unterstützungsfonds bedarf folglich einer gesetzlichen Grundlage oder eines gleichgestellten Beschlusses und bei der Umsetzung des Motionsanliegens sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

Der Regierungsrat kann die Anliegen der Motionäre nachvollziehen. Er erachtet jedoch die geforderte Einrichtung eines „Unterstützungsfonds in der Sozialhilfe zur Förderung der Integration für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen“ als nicht angezeigt, da den Anliegen der Motion bereits heute Rechnung getragen wird.

Der von den Motionären geforderte Fonds soll den Zweck haben, „integrationsfördernde Massnahmen, wie z.B. Vereinsbeiträge, Musikstunden, Unterstützung bei akuten Notsituationen, Übernahme von nicht vorhersehbaren Rechnungen etc.“ für vorläufig Aufgenommene zu finanzieren.

Freizeitaktivitäten wie die genannten Vereinsbeiträge und Musikstunden werden bereits bisher und auch künftig von der Sozialhilfe im regulären Rahmen der geltenden Unterstützungsrichtlinien übernommen. Für vorläufig Aufgenommene aller Altersgruppen werden Ausgaben für integrationsfördernde Freizeitaktivitäten (wie z.B. Teilnahme an Vereinsanlässen, Quartier- oder Jungentreffs, Kurse und Gruppenangebote usw.) übernommen. Auch Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die pädagogische oder präventive Ziele haben (Vereine, nicht obligatorische Lager, Musikunterricht, Sport, Tanzen usw.), werden bis zu einem Beitrag von 600 Franken pro Kind und Kalenderjahr übernommen.

Was die genannte Unterstützung bei akuten Notsituationen betrifft, so gibt es in der Sozialhilfe bei ausgewiesenem Bedarf und bei besonderer Härte im Einzelfall die Möglichkeit von zusätzlichen Mitteln über einen Antrag bei der sogenannten Einzelfallkommission (EFKOS). Diese beurteilt auf Antrag der Fallführenden diejenigen Unterstützungsleistungen, welche situationsbedingt aufgrund individueller gesundheitlicher, wirtschaftlicher, persönlicher oder familiärer Besonderheiten über die Grundleistungen hinaus erfolgen sollen, sofern die Ausrichtung nicht explizit in den Unterstützungsrichtlinien oder durch Entscheide der Geschäftsleitung der Sozialhilfe anders geregelt sind.

Wie die Motionäre richtig festhalten, ist die per 1. Januar 2018 eingeführte Reduktion um 20% bei den Ansätzen der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene ein Resultat der Umsetzung des Bundesgesetzes, welches tiefere Ansätze bei der Sozialhilfe zwingend vorsieht. Die Kürzung unterliegt keinem beschlossenen Sparziel. Der Regierungsrat erachtet die Integration der vorläufig Aufgenommenen nicht als gefährdet. Wie ausgeführt ist die Finanzierung sämtlicher in der Motion aufgelisteten integrationsfördernden Massnahmen unverändert gesichert. Das neue Unterstützungsmodell für vorläufig Aufgenommene fördert die Integration zudem über finanzielle Anreize. Der Regierungsrat hält auch mit den neuen Unterstützungsansätzen an seinem Grundsatz fest, dass neben der materiellen Grundsicherung zwingend auch die Teilhabe an der Gesellschaft beziehungsweise am Sozial- und Erwerbsleben gewährleistet sein soll.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, zu betonen, dass sich an der Förderung der Arbeitsintegration für vorläufig Aufgenommene mit der Reduktion der Unterstützungsansätze nichts geändert hat. Vorläufig Aufgenommene werden unverändert mit den gleichen Massnahmen in ihrer beruflichen Integration unterstützt wie anerkannte Flüchtlinge. Die Sozialhilfe hat bereits 2012 eine eigene Fachstelle zur spezifischen Förderung der Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen geschaffen. Jede Person wird individuell mit passenden Deutschkursen, einem Assessment, Job-Coaching usw. unterstützt. Die Fachstelle arbeitet eng vernetzt mit Arbeitgebern, Verbänden, dem Bildungs- und Berufsbildungsbereich, den Arbeitsmarktbehörden und anderen Akteuren.

Abschliessend gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass für die geforderte Einrichtung eines Fonds für vorläufig Aufgenommene in der Sozialhilfe zunächst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste (siehe Kap. 1 Rechtliche Prüfung) und dass für die Öffnung eines solchen derzeit keine Mittel budgetiert wären. Ausserdem würde die Bewirtschaftung des Fonds zusätzliche Ressourcen binden und es dürfte sich im Einzelfall ein erheblicher administrativer Aufwand ergeben. Auch vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Einrichtung eines „Unterstützungsfonds zur Förderung der Integration“ nicht als angezeigt.

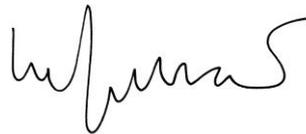
3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend „einer Einrichtung eines Unterstützungsfonds für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (Status F) in der Sozialhilfe zur Förderung der Integration“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber